



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

NEUES ZUR PRESSENPRÜFUNG

Sichere Pressen erfordern regelmäßige Prüfungen. Die DGUV-Information hierzu wurde jetzt aktualisiert.

S. 3

TOP-THEMA

UNTERWEISUNGEN: DO IT YOURSELF?

Erfahren Sie, was aus Arbeitsschutzsicht davon zu halten ist, wenn Beschäftigte sich selbst unterweisen sollen.

S. 9

VERSICHERUNG FÜR HILFSDIENSTE?

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt nur bei Arbeiten im eigenen Betrieb. Aber es gibt auch Ausnahmen.

S. 10



“ Die Arbeitsstättenverordnung ist vielleicht DIE Arbeitsschutzvorschrift mit dem breitesten Anwendungsbereich. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza
(dIR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

Unterweisung einmal anders

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit elektrischen Geräten hantieren wir jeden Tag. Normalerweise bieten sie ein hohes Sicherheitsniveau – wenn etwas passiert, liegt es meist am menschlichen Faktor. Auch daran, weil wir uns an die Sicherheit im Umgang mit Elektrogeräten gewöhnt haben und bei deren Gebrauch manchmal den gesunden Menschenverstand ausschalten. Gehen Sie als Sifa also ruhig einmal neue Wege, um das Bewusstsein für Stromgefahren zu schärfen. Was könnte sich dazu besser eignen als ein Video, das ebenso informativ wie makaber klassische Gefahrensituationen im Umgang mit elektrischem Strom aufzeigt und zu richtigem Verhalten anleitet? Einen solchen Kurzfilm (15 Minuten mit dem Titel „Elektriker Horst“) hat die MEBEDO GmbH produziert, ein Anbieter von Messtechnik. Laden Sie ihn unter <https://tinyurl.com/lycyjczf8> kostenlos herunter und setzen Sie ihn für Ihre nächste Sicherheitsunterweisung ein – Erfolg garantiert!

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr. Mikko Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Börkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Informationen zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Druckfrisch: Aktuelle Änderungen der DGUV-Information 209-030 „Pressenprüfung“

Aus metallbearbeitenden Betrieben sind Pressen kaum wegzudenken. Eine wichtige Hilfestellung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur sicheren Prüfung von Pressen ist die DGUV-Information 209-030. Sie richtet sich an Betreiber, Prüfer und Personen, die Pressen sicherheitstechnisch beurteilen.

Eines vorweg: Der grundsätzliche Aufbau der DGUV-Information und ihre Inhalte sind weitgehend unverändert geblieben. Dem entsprechend enthält die Schrift wie bisher im Wesentlichen

- Anforderungen an das Prüfpersonal für Pressen,
- Erläuterungen für Personen, die Pressenprüfungen veranlassen,
- rechtliche Grundlagen und Arten der Prüfungen (z. B. wiederkehrende, außerordentliche Prüfungen) und Anforderungen an Prüfnachweise sowie
- besondere Prüfsituationen wie etwa Prüfungen an „Alt-Pressen“ ohne CE-Kennzeichnung.

Hinzu kommen 8 Anhänge z. B. zu bestimmten Pressentypen sowie zu speziellen Sicherheitsaspekten.

Dies sind die wichtigsten Änderungen

1. Kleinere Korrekturen und präzisere Formulierungen: Viele Formulierungen wurden klarer gefasst, etwa durch Anpassungen von Begriffen, um sie besser mit aktuellen Vorschriften abzustimmen. Das macht den Text leichter lesbar.
2. Umsortierungen: Einige Abschnitte wurden umgestellt, damit der Ablauf logischer ist. Zum Beispiel fließen Infos zu Prüffarten flüssiger ineinander.
3. Ergänzungen in Tabellen 8 und 10 – die interessantesten:
 - Tabelle 8 (in Anhang 3): Sie listet erlaubte Handschutzmaßnahmen für alte hydraulische und pneumatische Kalt-Pressen auf. Neu hinzugekommen sind Details zur Betriebsart „Einrichten“. Hier gibt es jetzt z. B. klarere Regeln für Zweihandschaltungen (ZHS) oder Tippschalter mit langsamer Schließgeschwindigkeit. Auch für Lichtvorhänge (LV/AOPD) gibt es neue Einschränkungen: Sie sind nur bei kleinem Hub und bestimmter Tischgröße erlaubt. Das schützt besser vor Unfällen beim Einstellen.
 - Tabelle 10 (in Anhang 5): Hier geht es um „alte“ hydraulische Gesenkbiegepressen (noch ohne CE-Kennzeichnung). Hinzugekommen sind Informationen zu „Muting“ (vorüber-

gehendes Deaktivieren von Schutzeinrichtungen) mit Fußschaltern und Bedingungen für Lichtvorhänge im Taktbetrieb (z. B. Auflösung ≤ 30 mm). Neu sind auch Schutzvorkehrungen vor Verletzungen durch Schwenk- oder Rückbewegungen des Werkstücks – durch bessere Werkzeuge, langsame Geschwindigkeiten oder Hilfsmittel wie Biegehilfen.

4. Konkretisierung der Beschaffenheitsanforderungen für „alte“ hydraulische Gesenkbiegepressen (GBP) in Anhang 5: Dies betrifft hydraulische GBP mit Erstinbetriebnahme vor dem 1.4.1981. Hier wurden verschiedene Maßnahmen gegen Verletzungen durch die Schwenkbewegung des Werkstücks während des Biegevorgangs sowie gegen Handverletzungen durch die Rückbewegung des Werkstücks nach dem Biegevorgang getroffen. Damit sind alte hydraulische GBP im Ergebnis der Prüfung als „sehr wahrscheinlich unsicher“ zu bewerten, wenn sie nicht an den aktuellen technischen Stand angepasst wurden. Das schließt eine Lücke und verhindert Risiken bei alten Maschinen.

Warum sind diese Änderungen wichtig?

In der Praxis bedeuten sie mehr Sicherheit ohne großen Aufwand. Betreiber müssen jetzt genauer auf Einrichtphasen achten, bei denen es häufig zu Unfällen kommt. Die ergänzten Tabellen enthalten klare Checklisten: Welche Schutzeinrichtungen sind akzeptabel? Wie messe ich Abstände? Das spart Zeit und erhöht die Sicherheit. Denn laut DGUV passieren immer wieder Unfälle durch fehlerhafte Prüfungen – diese Updates helfen, das zu vermeiden.



Fazit

Die überarbeitete DGUV-Information 209-030 legt den Schwerpunkt auf praktische Ergänzungen und macht die Leitlinie moderner und nutzerfreundlicher. Damit reduziert die DGUV-Information Unfallgefahren beim Umgang mit Pressen noch weiter.

Sichere Arbeitsstätten: Was Sie als Sifa über die Arbeitsstättenverordnung wissen sollten

Arbeitsstätten sind so einzurichten, zu benutzen und instand zu halten, dass von ihnen keine Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Das ist das Kernziel der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Dieser Beitrag fasst die allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Verordnung an Arbeitsstätten zusammen und hilft Ihnen, Ihre Arbeitsplätze rechtskonform an diese anzupassen.

Fortsetzung auf Seite 4



Arbeitsstätten sind Arbeitsräume oder andere Orte in einem Gebäude oder im Freien, die sich auf einem Betriebsgelände oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung als Arbeitsplätze vorgesehen sind, also etwa Fabrikhallen und Büros. Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind. Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit ihnen vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

Zur Arbeitsstätte gehören auch z. B. Umkleide- und Toilettenräume sowie Pausen-, Sanitär- und Bereitschaftsräume, Verkehrswege und Feuerlöscheinrichtungen.

Ausnahmen von der Verordnung

Die Verordnung gilt jedoch nicht für Arbeitsstätten, die dem Bundesberggesetz unterliegen (Bergwerke), mit Ausnahme der Anforderungen für Bildschirm- und Telearbeitsplätze, die zu diesen gehören. Sie gilt – bis auf die Bestimmungen für den Nichtraucherschutz und die Sicherheitskennzeichnung – auch nicht für Tätigkeiten

- im Reisegewerbe, z. B. Verkauf von Waren an der Haustür und auf Märkten
- in Transportmitteln für den öffentlichen Verkehr (Bahnen, Busse, Schiffe) sowie
- auf Feldern, die außerhalb der bebauten Fläche von landwirtschaftlichen Betrieben liegen.

Diese Anforderungen müssen Sie beim Einrichten von Arbeitsstätten berücksichtigen

Das Einrichten umfasst insbesondere

1. bauliche Maßnahmen oder Veränderungen: Dies betrifft z. B. die ausreichende Größe und Höhe von Arbeitsräumen, die Fensterflächen und die Lärmdämmung;
2. die Installation ausreichender Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs- und Brandschutzeinrichtungen;
3. die Gestaltung und Kennzeichnung von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie die Kennzeichnung von Gefahrenstellen, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Ausrüstungen: Dazu gehört auch ein Flucht- und Rettungsplan;
4. das Festlegen von Arbeitsplätzen: Sie müssen u. a. ohne Gefährdung zugänglich sein, also z. B. bei häufiger Benutzung über Treppen statt über Leitern. Außerdem müssen Arbeitsplätze so angeordnet sein, dass sich die Beschäftigten an benachbarten Arbeitsplätzen (etwa in einem Schlachthof) nicht gegenseitig in Gefahr bringen.

Das bedeutet für Sie: Sorgen Sie dafür, dass Ihr Chef Sie als Sifa frühzeitig einbindet, wenn Ihr Betrieb neue Betriebsteile und Arbeitsstätten plant, und stellen Sie sicher, dass bei diesem Projekt alle Arbeitsstättenanforderungen erfüllt werden.



Achtung: Bei bestimmten Anforderungen, z. B. zu Fenstern, müssen Sie zusätzlich zur Arbeitsstättenverordnung die Bauordnungen der Länder einhalten.

Unverzichtbar auch für Arbeitsstätten: die Gefährdungsbeurteilung

Wie viele andere Arbeitsschutzbestimmungen enthält auch die Arbeitsstättenverordnung die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung (§ 3). Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung bestimmen Sie jetzt eigenverantwortlich, wie Sie die ermittelten Gefährdungen beurteilen und die Schutzziele der Verordnung durch daraus resultierende Maßnahmen erfüllen. Die Gefährdungsbeurteilung müssen Sie unabhängig von der Beschäftigtenzahl schriftlich dokumentieren (§ 3 Abs. 3).



Beispiel

Was „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen“ (vorgeschrieben in Anhang Nr. 3.5 ArbStättV) sind, legen Sie in eigener Verantwortung fest – dabei berücksichtigen Sie unter anderem die dort ausgeführten Tätigkeiten, die Aufenthaltsdauer in den betreffenden Räumen usw.

Diese Anforderungen müssen Sie bei der weiteren Nutzung von Arbeitsstätten einhalten

Sorgen Sie dafür, dass die Arbeitsstätte während ihrer gesamten Nutzungsdauer instand gehalten wird und dass Gefahrenquellen – z. B. eine Öllache, auf der jemand ausrutschen kann – umgehend beseitigt werden. Zur Instandhaltung gehören auch

- die regelmäßige fachgerechte Reinigung der Arbeitsstätte. Dabei geht es nicht nur um den äußeren Eindruck, sondern auch um Hygiene: Schmutzige Pausenräume können gefährliche Krankheitsherde bilden.
- die regelmäßige Prüfung und ggf. Wartung aller Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscher, Signalanlagen usw.
- die Instandhaltung der Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge: Notausgänge dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, Treppen durch beschädigte Stufen keine Stolperfallen sein, Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.



Mein Tipp

Führen Sie regelmäßige Sicherheitsrundgänge durch, um Mängel rechtzeitig aufzuspüren.



Fazit

Die Arbeitsstättenverordnung ist vielleicht die Arbeitsschutzvorschrift mit dem breitesten Anwendungsbereich. Wenn Sie sie – auch mit den ASR – sorgfältig umsetzen, haben Sie eine Menge für die Sicherheit erreicht.



Unfälle durch Störlichtbögen: Mit der richtigen Schutzkleidung die Folgen mindern

Störlichtbögen sind bei Arbeiten an elektrischen Anlagen nie ganz auszuschließen, denn nicht immer kann man hier den Strom einfach abstellen – z. B. bei öffentlichen Energieversorgungsnetzen. Zum Glück sind sie nicht sehr häufig. Oft tragen die Verunglückten jedoch schwerwiegende Verbrennungen davon – langwierige Heilbehandlungen und monatelange betriebliche Fehlzeiten sind die Folge. Mit der richtigen Schutzkleidung könnten viele dieser Unfälle glimpflicher ausgehen.

Die Gefährdungen bei derartigen „Arbeiten unter Spannung“ (AuS) müssen Sie vorrangig durch Maßnahmen nach der DGUV-Regel 103-011 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“ bekämpfen. Dazu gehören z. B.

- die schriftliche Beauftragung von speziell ausgebildetem Personal,
- schriftliche Arbeitsanweisungen für AuS-Arbeiten,
- das Benutzen isolierter Werkzeuge,
- verbunden mit dem Tragen isolierender Schutzbekleidung.



Download-Tipp

Die DGUV-Regel 103-011 können Sie unter diesem Link kostenlos downloaden: <https://tinyurl.com/ce877dss>

Schutzkleidung als „letzte Rettung“

Sollte jedoch trotz dieser Maßnahmen ein Lichtbogen auftreten, hängt das Überleben des Betroffenen stark von der richtigen Schutzkleidung ab. Sie muss vor allem 2 Anforderungen erfüllen:

1. den Benutzer wirksam vor der Hitzeeinwirkung schützen und
2. möglichst schnell verlöschen, wenn sie durch den „Blitz“ in Brand geraten ist.

Achten Sie auf diese Prüfungen

Bei der Auswahl von Schutzkleidung gegen Lichtbogenunfälle sollten Sie unbedingt darauf achten, dass sie den Anforderungen an Schutzkleidung

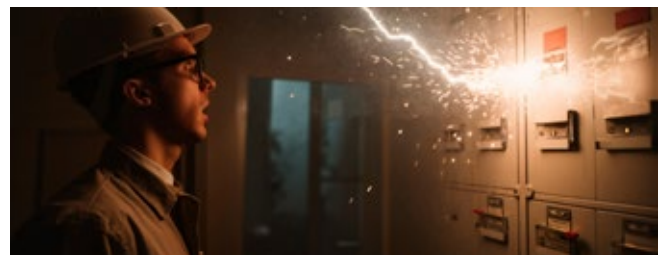
- für hitzeexponierte Arbeiten (DIN EN ISO 11612) und
- gegen thermische Gefahren durch Störlichtbögen (DIN EN 61482-1-2)

genügt. Sie erkennen das an den Hinweisen auf dem Etikett. Der Verweis auf die Störlichtbögen-Norm wird noch ergänzt durch die Angabe „Schutzklasse 1“ (Prüfstrom 4 kA, 500 ms) bzw. „Schutzklasse 2“ (Prüfstrom 7 kA, 500 ms). „Schutzklasse 1“ gewährleistet also einen Basisschutz, „Schutzklasse 2“ ein erhöhtes Schutzniveau. Darüber hinaus müssen auf dem Etikett der Hersteller, das CE-Zeichen und die 4-stellige Kennnummer der Prüfstelle angegeben sein.

Worauf es sonst noch ankommt

Bei Lichtbogen-Schutzkleidung kommt es vor allem auf den richtigen Gebrauch an. Wenn z. B. die Jacke nicht ganz geschlossen oder die Ärmel hochgekrempelt sind, ist sie nutzlos. Oft liegt das an mangelndem Tragekomfort. Binden Sie die Benutzer deshalb bei der Auswahl der Kleidung ein – am besten durch An- und Ausprobieren.

Die flammenhemmende Wirkung der Kleidung geht auch beim gleichzeitigen Tragen von anderen leicht brennbaren Kleidungsstücken schnell verloren. Deshalb sollten Sie darauf achten, dass Wetter- und Kälteschutz bei Arbeiten im Freien die gleichen Anforderungen erfüllt. Sogar die Unterwäsche ist wichtig. Bei den durchgeführten Störlichtbogenprüfungen hat reine Baumwolle am besten abgeschnitten. Auch Verschmutzungen der Kleidung können die Flammenhemmung stark beeinträchtigen – darum unbedingt regelmäßig nach Herstellerangaben reinigen lassen!



Störlichtbogenunfälle bergen ein erhebliches Verletzungspotenzial.

8-Punkte-Check für Störlichtbogen-Schutzkleidung

Prüfen Sie, ob diese Kriterien erfüllt sind, damit Störlichtbogen-Schutzkleidung optimal wirkt:

1. Entspricht die Kleidung den Anforderungen der vorgenannten Normen?
2. Gilt dies ggf. auch für zusätzlich getragene Kälte- und Witterschutz-ausrüstung?
3. Hat die Kleidung keine offen liegenden metallischen Teile (Kurzschlussgefahr!)?
4. Wurden die Mitarbeiter bei der Auswahl der Kleidung beteiligt?
5. Sind die Mitarbeiter angewiesen, die Arbeitskleidung geschlossen zu tragen?
6. Sind die Mitarbeiter angewiesen, darunter keine Textilien aus brennbaren synthetischen Materialien zu tragen?
7. Sind sie angewiesen, in den Taschen der Kleidung kein Werkzeug zu verstauen?
8. Erfolgt eine regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung nach Herstellerangaben?



Fazit

Von Störlichtbögen können schwerwiegende Gefahren für Leib und Leben ausgehen. Mit den hier vorgestellten Maßnahmen können Sie Ihre Kollegen wirksam und sicher dagegen schützen.

So erstellen Sie leicht verständliche Betriebsanweisungen für sicheres Arbeiten

Betriebsanweisungen sind verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers, um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Doch wenn sie ihren Zweck optimal erfüllen sollen, müssen Sie bei deren Erstellung einige bewährte Regeln beachten. Lesen Sie im Folgenden, welche das sind.

Betriebsanweisungen ergänzen die mündlichen Sicherheitsunterweisungen für die Arbeitnehmer und sollen ihnen helfen, sich jederzeit sicherheitsgerecht zu verhalten. Deshalb bilden sie ein wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes, so wichtig, dass die Beschäftigten sie nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verbindlich befolgen müssen.

Sie sind vorgeschrieben, wenn arbeitsbedingte Gefährdungen der Beschäftigten auf andere Weise nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist in unterschiedlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelt, z. B. in § 4 ArbSchG. Auch viele berufsgenossenschaftliche Vorschriften schreiben sie vor, etwa die DGUV-Vorschrift 52 „Krane“.

Betriebsanweisungen dürfen jedoch keine Sicherheitsmaßnahmen ersetzen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten wirken, z. B. möglichst geräuscharme Maschinen zum Schutz vor Gehörschäden. Vielmehr dienen sie dazu, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen durch verhaltensbedingte Maßnahmen der Beschäftigten zu ergänzen.

Betriebsanweisungen behandeln vor allem den Umgang mit

- Arbeitsmitteln, wie Maschinen, Werkzeuge, Leitern,
- Gefahrstoffen, die bei der Arbeit verwendet werden (z. B. Lösemittel) oder entstehen (z. B. Schleifstaub),
- biologischen Krankheitserregern, z. B. Mikroorganismen wie Pilze, Viren und Bakterien,
- Persönlichen Schutzausrüstungen, etwa Atemschutzgeräte, und
- Tätigkeiten, z. B. Be-/Entladen von Lkws oder Arbeiten in kontaminierten Bereichen.

Wer für die Betriebsanweisungen verantwortlich ist

Nach dem Gesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Betriebsanweisungen zu erstellen. Mit der Ausarbeitung der Betriebsanweisungen darf der Chef auch geeignete Mitarbeiter beauftragen, z. B. Sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa).

Bauen Sie Ihre Betriebsanweisungen nach dieser Gliederung auf

Bauen Sie Ihre Betriebsanweisungen immer einheitlich nach dem folgenden Gliederungsschema auf. Je nachdem, ob es um Gefahrstoffe und Arbeitsmittel geht, weist es geringfügige Unterschiede auf.

Betriebsanweisung für ...	
Arbeitsmittel / Geräte / Arbeitsverfahren	Gefahrstoffe / Arbeitsverfahren
Anwendungsbereich / Arbeitsplatz / Tätigkeit	
	Gefahrstoff(-bezeichnung)
Gefahren für Mensch und Umwelt / Folgen der Nichtbeachtung	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
Verhalten bei Störungen	Verhalten im Gefahrfall
Erste Hilfe	
Instandhaltung (ggf. auch sachgerechte Entsorgung)	Sachgerechte Entsorgung

In der Kürze liegt die Würze

Praxistaugliche Betriebsanweisungen müssen so aufgemacht sein, dass sie alle sofort verstehen und umsetzen können. Üben Sie sich darum beim Texten in der Kunst der Beschränkung: Bringen Sie so viele Informationen wie nötig und so wenige wie möglich. Verzichten Sie also immer auf alles Nebensächliche und erläutern Sie Einzelheiten bei Bedarf in der Sicherheitsunterweisung, in der Sie die Kollegen zu Ihrer Betriebsanweisung schulen. Eine Betriebsanweisung sollte in der Regel mit einer DIN-A4-Seite auskommen.

Auch auf die Optik kommt es an

Ihre Kollegen sollen Betriebsanweisungen nicht etwa erst am Schwarzen Brett zwischen Einladungen zum Betriebsfest und der Speisekarte für den Pizzaservice suchen müssen. Deshalb gehören sie im Unternehmen dahin, wo sie gebraucht werden: direkt an den Arbeitsplatz.

Um einen optimalen (Wieder-)Erkennungseffekt zu erzielen, sollten Sie alle Betriebsanweisungen in Ihrem Betrieb außerdem grafisch und farblich einheitlich gestalten. So sehen die Kollegen sofort, ob es um Gefahrstoffe oder Maschinen geht.

In der Praxis haben sich folgende Farbcodes durchgesetzt:

- orangefarbene Rahmen für Gefahrstoff-Betriebsanweisungen,
- blaue für Maschinen und Arbeitsmittel,
- gelbe für gentechnische Anlagen und
- grüne Rahmen für persönliche Schutzausrüstungen und biologische Arbeitsstoffe.



Wichtig

An dieses Schema müssen Sie sich nicht in jedem Fall streng halten. Wenn es in Ihrem konkreten Fall keine Instandhaltungsmaßnahmen gibt (Beispiel: Umgang mit Desinfektionsmitteln), lassen Sie diesen Punkt einfach weg.



Verwenden Sie augenfällige Piktogramme

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Verwenden Sie deshalb in Ihren Anweisungen in Ergänzung zu der entsprechenden Textpassage ruhig auch die bekannten Gebots-, Verbots-, Gefahren- und Rettungszeichen, wie beispielsweise



wenn Schutzhandschuhe getragen werden müssen

oder



wenn Gefahren durch Elektrizität drohen.



Download-Tipp

Die Normsymbole für die Gebots-, Verbots-, Gefahren- und Rettungszeichen können Sie z. B. unter diesem Link downloaden: <https://t.ly/0sm3V>

Woher Sie die nötigen Informationen bekommen

Bevor Sie eine Betriebsanweisung erstellen, müssen Sie die nötigen Informationen sammeln: zu den möglichen Gefährdungen, zu den Schutzmaßnahmen, zum Verhalten im Gefahrfall usw. (siehe Muster). Nutzen Sie dazu diese und ähnliche Quellen:

- Betriebsanleitungen und Gerätebeschreibungen der Hersteller Ihrer Maschinen
- Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften
- Sicherheitsdatenblätter zu Gefahrstoffen sowie Kennzeichnungen auf der Verpackung von Stoffen oder Materialien
- Vorschriften der anwendbaren Verordnungen, wie z. B. der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die zu ihrer Umsetzung bekenn gemachten Technischen Regeln (TRBS, TRGS usw.)
- interne Arbeitsanweisungen
- die aktuellen Gefährdungsbeurteilungen für den jeweiligen Arbeitsbereich bzw. Tätigkeiten

So gehen Sie Schritt für Schritt vor

Wenn Sie alle Informationen zusammengetragen haben, gehen Sie nun Schritt für Schritt nach dem bereits vorgestellten Gliederungsschema vor.

1. Schritt: Legen Sie den Anwendungsbereich fest

Aus der Betriebsanweisung muss eindeutig hervorgehen, für welche Arbeitsbereiche sie gilt, wenn sie nicht im ganzen Betrieb anzuwenden ist. Bei Betriebsanweisungen für Gabelstapler etwa könnte es sinnvoll sein, wenn Sie getrennte Anweisungen für den Einsatz innerhalb von Gebäuden (Lagerhalle!), in Außenbereichen Ihres Geländes und im öffentlichen Verkehrsraum erstellen.

2. Schritt (nur bei Gefahrstoff-Betriebsanweisungen)

Nennen Sie hier den entsprechenden Stoff bzw. seine gefährlichen Inhaltsstoffe entsprechend den Angaben im Sicherheits-

datenblatt (und ggf. zusätzlich die betriebsübliche Kurzbezeichnung). Beispiel: Bakit FL Kunstharz-Fertigparkettklebstoff (kurz: Parkettkleber) – Gefährliche Inhaltsstoffe: Methylacetat, Ethylacetat, Ethanol.

3. Schritt: Gefahren für Mensch und Umwelt

Erwähnen Sie nicht nur die offensichtlichen Gefahren, sondern auch die weniger auffälligen. Bei Motorsägen liegt die Hauptgefahr beispielsweise in Schnittverletzungen – aber auch der Lärm und die Abgase können auf Dauer das Gehör und die Atemwege schädigen.

4. Schritt: Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Hier müssen Sie folgende Punkte ansprechen („TOP“-Prinzip):

- Technische Schutzmaßnahmen: Bei Schleifmaschinen müssten Sie z. B. darauf hinweisen, immer die Schutzabdeckung der Schleifscheibe zu benutzen.
- Organisatorische Schutzmaßnahmen: Beim Umgang mit Gefahrstoffen könnte die Betriebsanweisung z. B. das Verbot enthalten, am Arbeitsplatz zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
- Personenbezogene Schutzmaßnahmen: Hierunter fallen vor allem Körperschutzmittel bzw. Persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzkleidung, aber auch Hautschutzmittel wie Cremes usw.

5. Schritt: Verhalten bei Störungen / im Gefahrfall

Was tun Sie, wenn ein Arbeitsmittel beschädigt ist? Diese Frage beantworten Sie unter dem Punkt „Verhalten bei Störungen“. Bei einem Gabelstapler kann das eine defekte Bremse sein, bei einer Leiter eine beschädigte Sprosse. In diesem Abschnitt sollten Sie auch angeben, dass das beschädigte Arbeitsmittel nicht weiter benutzt werden darf und an wen der Defekt zu melden ist.

Bei Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe heißt dieser Abschnitt statt „Verhalten bei Störungen“ in der Regel „Verhalten im Gefahrfall“. Das kann z. B. unbeabsichtigt austretendes Gas bei einer Leckage oder das Verschütten einer gefährlichen Flüssigkeit sein.

6. Schritt: Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Geben Sie nur die Erste-Hilfe-Maßnahmen an, die der „Mann vor Ort“ (bzw. sein Kollege) schnell leisten kann und leisten muss, z. B. die Sicherung der Unfallstelle und die Alarmierung des Notarztes. Bei Gefahrstoff-Betriebsanweisungen müssen Sie auch Maßnahmen nennen, die der Betroffene (oder sein Kollege) selbst sofort durchführen kann, z. B. die Benutzung der Augendusche.

7. Schritt: Sachgerecht entsorgen

Hier geben Sie an, wie Betriebsstoffe (z. B. Kühlschmierstoffe), Abfälle oder Gefahrstoffe unschädlich zu beseitigen sind bzw. wo im Betrieb sie zur fachgerechten Entsorgung abgegeben werden.



Fazit

Bei vielen Tätigkeiten sind Betriebsanweisungen für sicheres Arbeiten unverzichtbar. Dabei kommt es aber nicht nur auf deren Inhalt, sondern auch auf die Aufmachung an. Nur wenn beides stimmt, können sie ihren Zweck optimal und wirksam erfüllen.

Check: Wie sicher sind Ihre Medizinprodukte?

Nicht nur Krankenhäuser und Arztpraxen, sondern auch Alten- und Pflegeheime, Rettungsdienste und Sanitätsstellen in Betrieben unterliegen den Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Sie soll sicherstellen, dass sowohl Patienten als auch das medizinische Personal nicht durch defekte medizinische Geräte und Anlagen – vom Defibrillator bis zum EKG-Gerät – gefährdet werden. Prüfen Sie mithilfe dieser Checkliste, ob Sie die Anforderungen der Verordnung in Ihrer Organisation erfüllt haben.

Checkliste: Sicherer Betrieb von medizinischen Geräten und Anlagen (Medizinprodukte (MP))

		Antwort	
		Ja	Nein
Technische Sicherheit			
1.	Werden sicherheitstechnische Kontrollen (STK) für alle MP nach Anlage 1 MPBetreibV in Fristen durchgeführt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (insb. VDE 0751-1), jedoch mindestens alle 2 Jahre?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Wenn Mängel auftreten können, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss: Werden diese Fristen entsprechend verkürzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Werden die STK dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Werden für die in Anlage 2 MPBetreibV aufgeführten MP (z. B. Augentonometer) messtechnische Kontrollen (MTK) nach den in Anlage 2 angegebenen Fristen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Werden MTK außerdem bei offensichtlich fehlerhafter Messfunktion durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Werden die MTK dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Sind die Personen, die MTK durchführen, bei der zuständigen Behörde für diese Tätigkeit angemeldet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Ist sichergestellt, dass sich die Anwender vor der Benutzung eines MP von seiner Funktionsfähigkeit und seinem ordnungsgemäßen Zustand überzeugen (Sicht- und ggf. Funktionskontrolle)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisation und Dokumentation			
9.	Ist in Einrichtungen mit mehr als 20 Mitarbeitern ein Beauftragter für Medizinproduktesicherheit bestimmt, der z. B. die Aufgabe der Kontaktperson für Hersteller und Behörden im Fall von Medizinprodukterisiken wahrnimmt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Ist sichergestellt, dass eine Funktions-E-Mail-Adresse des Beauftragten für Medizinproduktesicherheit auf der Internetseite der Gesundheitseinrichtung oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gemacht ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Werden Medizinprodukte nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften betrieben und instand gehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Ist sichergestellt, dass miteinander verbundene Medizinprodukte (z. B. Spritze und Kanüle), einschließlich Zubehör und Software, nur so angewendet werden, dass dabei die Sicherheit der Patienten und des Bedienpersonals gewährleistet ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Ist sichergestellt, dass die Personen, die MTK durchführen, bei der zuständigen Behörde für diese Tätigkeit angemeldet sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Wird für alle MP der Anlagen 1 und 2 ein Medizinproduktebuch geführt, und werden die vorgeschriebenen Angaben nach § 12 Abs. 2 MPBetreibV (z. B. die Ergebnisse der STK und MTK) dort eingetragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	Werden die Medizinproduktebücher für eine Frist von mindestens 5 Jahren nach Außerbetriebnahme des darin verzeichneten MP aufbewahrt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	Wird für alle aktiven (z. B. elektrisch betriebenen) MP ein Bestandsverzeichnis geführt, und werden die vorgeschriebenen Angaben nach § 13 Abs. 2 MPBetreibV (z. B. die Fristen für die STK) dort eingetragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personal und Schulung			
17.	Werden MP nur durch Personen mit der dafür erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung angewendet und instand gehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	Werden nur Personen bzw. Betriebe mit der Wartung, Sterilisation, Inspektion und Instandsetzung der MP beauftragt, welche die dafür erforderliche Sachkenntnis besitzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	Werden MP nur entsprechend den Angaben des Herstellers gereinigt, desinfiziert und sterilisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	Werden die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der MP nach Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch Personen / Betriebe mit der erforderlichen Sachkenntnis und fachlichen Unabhängigkeit geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	Werden MP nach Anlage 1 MPBetreibV (z. B. maschinelle Beatmungsgeräte) nur betrieben, wenn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	a) der Hersteller (oder sein Beauftragter) das MP am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterzogen hat und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) eine vom Betreiber (z. B. der Klinik) beauftragte Person vom Hersteller (oder inem Beauftragten) anhand der Gebrauchsanweisung in die sachgerech und sichere Handhabung des MP eingewiesen wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	Werden MP nach Anlage 1 MPBetreibV nur von Personen angewendet, die vom Hersteller (bzw. seinem Beauftragten) oder einer vom Hersteller eingewiesenen Person (s. Frage 21 b) in die Benutzung des Geräts eingewiesen worden sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



?! „Darf der Arbeitgeber Arbeitsschutzunterweisungen als ‚Selbststudium‘ organisieren?“

Frage: „Nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber die Beschäftigten ausreichend zur Arbeitssicherheit unterweisen. Da wir sehr viele Kollegen haben, ist der Zeitaufwand dafür entsprechend hoch. Mein Chef schlägt nun aus Kostengründen vor, dass die Kollegen sich anhand der Betriebsanweisungen selbst unterweisen sollen, jedenfalls bei den vorgeschriebenen Wiederholungsunterweisungen. Der Vorgesetzte soll sich dann in den regelmäßigen Meisterbesprechungen überzeugen, ob die Mitarbeiter die Inhalte verstanden haben. Ist das zulässig?“

Antwort: Nein, das ist es nicht. Es ist zweifelsfrei die Pflicht des Arbeitgebers, den Beschäftigten das nötige Wissen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermitteln. Die DGUV-Information 211-005 „Unterweisung, Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes“ stellt dazu eindeutig klar, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für die Wissensaneignung nicht den Beschäftigten übertragen darf.

„Selbststudium“, auch bei nachfolgender Überprüfung, ist unzulässig

Eine Verlagerung der Unterweisungspflichten auf die Beschäftigten durch eine Art Selbststudium ist mithin nicht zulässig, auch nicht mit anschließender Wissensabfrage durch die Vorgesetzten.



Das Selbststudium widerspricht außerdem auch dem Grundsatz, dass ausschließlich vom Arbeitgeber beauftragte fachkundige Personen Unterweisungen vornehmen dürfen. Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass die Unterweisungen z. B. bei Veränderungen im Aufgabenbereich oder der Einführung neuer Arbeitsmittel auf den neuesten Stand gebracht werden.

Keine Freizeitbeschäftigung

Und schließlich: Unterweisungen sind nach § 12 ArbSchG während der Arbeitszeit durchzuführen – sie dürfen nicht in die Freizeit der Beschäftigten verlagert werden.

?! „Gibt es eine Lohnfortzahlung auch bei selbstverschuldeten Unfällen?“

Frage: „Als Sicherheitsfachkraft muss ich immer wieder beobachten, dass manche Mitarbeiter – meist aus Bequemlichkeit – ohne die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen arbeiten. Neulich sagte mir ein Kollege sogar: ‚Was passiert denn schon, wenn ich mir mal blaue Flecken hole? Dann bleibe ich ein paar Tage zu Hause und der Chef muss mir mein Geld weiterzahlen.‘ Stimmt das? Hat ein Beschäftigter, der durch weisungswidriges Nichtbenutzen z. B. seines Schutzhelms eine Verletzung erst ermöglicht hat, wirklich Anspruch auf Entgeltfortzahlung?“

Antwort: Nein, in der Regel nicht. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die bestehenden betrieblichen Arbeitssicherheitsvorschriften verstößt und damit seine Gesundheit bewusst aufs Spiel setzt, kann seinen Entgeltfortzahlungsanspruch nach einem Arbeitsunfall verlieren. Geregelt ist das im Entgeltfortzahlungsgesetz. Beispiel: Ein Beschäftigter verzichtet beim Schleifen auf die vorgeschriebene Schutzbrille und bekommt darum einen Splitter ins Auge.

Verschulden setzt Wissen voraus

Anders wäre der Fall jedoch gelagert, wenn

- der Mitarbeiter gar nicht wusste, dass er die Schutzbrille tragen musste (z. B. wegen mangelnder Unterweisung) oder
- wenn eine vorgeschriebene Schutzausrüstung fehlt, nicht in der passenden Größe vorhanden oder beschädigt ist.

Übrigens: Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen für den Entgeltfortzahlungsanspruch vorliegen. Ein Mit- oder Selbstverschulden der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers muss dagegen der Arbeitgeber beweisen.



Wer gegen die Regeln verstößt, muss die Verantwortung tragen.



Mein Tipp

Lassen Sie sich darum die Teilnahme an den Sicherheitsunterweisungen von den Beschäftigten immer mit Datum und Unterschrift bestätigen.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf [safetyxperts.de/login](https://www.safetyxperts.de/login)

Wann Hilfsdienste für einen Fremdbetrieb unter Versicherungsschutz stehen

Immer wieder kommt es vor, dass Beschäftigte einem Kollegen aus einem fremden Betrieb – z. B. auf einer gemeinsamen Baustelle – kurz helfen, damit dieser mit der Arbeit weitermachen kann. Wie aber steht es um den Versicherungsschutz, wenn der Helfer bei seiner Gefälligkeit verunglückt? Denn eigentlich gehört sie ja nicht zu seiner versicherten Tätigkeit.

Im folgenden Fall hatte der Helfer Glück im Unglück: Die Berufsgenossenschaft trat für die Unfallfolgen ein. Das war passiert: Für einen Geschäftsumbau waren Lichtelemente angeliefert worden, die im Obergeschoss montiert werden mussten. Der Elektriker Florian war jedoch gerade allein, weil sein Kollege im Baumarkt dringend benötigte Dübel besorgte. Also bat er den ebenfalls auf der Baustelle arbeitenden Maler Ahmed, ihm zu helfen, die sperrigen Teile die Treppe hinauf zu tragen, denn die Zeit drängte. Der hilfsbereite Ahmed aus der Malerfirma packte mit an – rutschte aber auf der Treppe aus und brach sich den Knöchel.

„Wie-Beschäftigte“ genießen Versicherungsschutz

In diesem Fall stand der Gefälligkeitsdienst unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung: Ahmed wurde als sogenannter Wie-Beschäftigter eingestuft. Denn er war wie ein Beschäftigter für ein fremdes Unternehmen tätig geworden, ohne tatsächlich bei diesem angestellt zu sein. Zuständig war in diesem Fall daher die Berufsgenossenschaft des Elektrobetriebs.

„Wie-Beschäftigung“ oder nicht?

Allerdings ist nicht jeder Hilfsdienst, den ein Beschäftigter für einen Mitarbeiter eines Fremdundnehmens leistet, versicherungsrechtlich als „Wie-Beschäftigung“ zu werten.

Diese 4 Kriterien müssen erfüllt sein:

1. Der Gefälligkeitsdienst muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Fremdundnehmers entsprechen. Davon

war auszugehen, weil der Elektrobetrieb daran interessiert sein musste, die Arbeiten pünktlich abzuschließen. Dies muss der Chef nicht extra erklären – es reicht, wenn ein Mitarbeiter (hier: Florian) das zum Ausdruck bringt. Der mutmaßliche Wille des Unternehmers kann sowohl dem allgemeinen Unternehmenszweck als auch der Interessenlage entnommen werden.

2. Der Helfer muss davon ausgehen können, dass sein Einspringen vom Fremdundnehmer gebilligt wird. Dies konnte Ahmed angesichts seiner einfachen Hilfeleistung. Hätte er jedoch bei elektrischen Installationsarbeiten ausgeholfen und dabei einen Stromschlag erlitten, wäre der Elektroundnehmer wegen der damit verbundenen Gefahren für den elektrisch nicht qualifizierten Maler damit sicherlich nicht einverstanden gewesen.
3. Die Tätigkeit muss ihrer Art nach auch von einem Arbeitnehmer ausgeführt werden können. Das war zweifellos der Fall, denn Ahmed hatte genau das getan, was der abwesende Kollege des Elektrikers auch getan hätte.
4. Und die Hilfeleistung darf – wie bei allen versicherten Tätigkeiten – nicht eigenwirtschaftlich oder privat geprägt sein.



Fazit

Gut zu wissen: Wer einem betriebsfremden Kollegen mal eben zur Hand geht und dabei zu Schaden kommt, wird nicht doppelt bestraft. Also fassen Sie ruhig mal mit an – das nächste Mal brauchen Sie vielleicht Hilfe.

Frühjahrs Müdigkeit oder Schlafapnoe? Darum ist es so wichtig, das frühzeitig zu klären

Wenn Kollegen Ihnen berichten, dass sie trotz genug Schlafs ständig müde sind, sollten Sie ihnen dringend zum Arztbesuch raten. Denn dahinter kann mehr stecken als die harmlose Frühjahrs Müdigkeit, nämlich eine Schlafapnoe, also häufige Atemstillstände während des Nachtschlafs.

Die Atemstillstände können 10 bis 50 Sekunden dauern und treten in schweren Fällen bis zu 20-mal in der Stunde auf. Dabei sinkt der Sauerstoffgehalt im Blut, der Blutdruck steigt, das Herz rast. Der für die Erholung notwendige Tiefschlaf wird immer wieder unterbrochen – man fühlt sich am nächsten Tag wie gerädert. Betroffene, die Kraftfahrzeuge lenken oder Maschinen steuern, gefährden mit dieser Tagesmüdigkeit sich und andere.

Schlafapnoe-Kranke neigen oft zum Sekundenschlaf. Die Gefahr besteht besonders auf langen Autofahrten und bei monotonen Arbeiten, sei es im Büro oder am Leitstand eines Kraftwerks. Doch nicht nur wegen der Unfallgefahren ist eine medizinische Behand-

lung geboten: Denn aus einem unbehandelten Apnoe-Syndrom entwickeln sich regelmäßig Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen und die verstärkte Neigung zu Herzinfarkt und Schlaganfall.

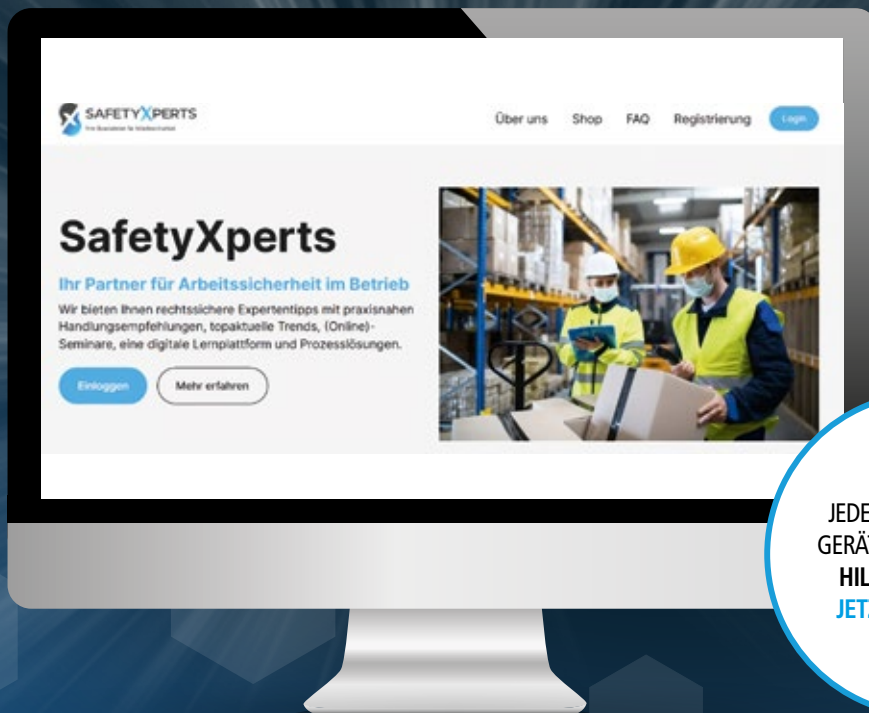


Fazit

Nicht nur für die Betroffenen ist es wichtig, diese Krankheit frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Denn unter Umständen können sogar die Sicherheit und Gesundheit von Kollegen und Dritten davon abhängen.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF ARBEITS-
HILFEN ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ ist

auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_industrieblick; S. 9 oben AdobeStock_Eira; S. 9 unten: dobeStock_ehrenberg-bilder

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Tagungstipp: Neue Belastungen im Arbeitsleben durch Künstliche Intelligenz (KI)

Neue Herausforderungen insbesondere für die psychische Gesundheit der Beschäftigten durch die zunehmende Nutzung von KI stehen im Mittelpunkt einer Tagung der DGUV Akademie, die am 25. und 26.3.2026 in Dresden stattfindet. Die Tagung ist Teil der Veranstaltungsreihe „Die Zukunft der Arbeit“ und wendet sich vor allem an Fach- und Führungskräfte, Personal- und Organisationsverantwortliche, Betriebs- und Personalräte sowie Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Tagung hat zum Ziel, gemeinsam Lösungen für eine gesunde und nachhaltige Integration von KI in die Arbeitswelt zu entwickeln. Die Teilnahmegebühr beträgt 690 €. Das vollständige Programm und Hinweise zur Anmeldung finden Sie unter: <https://tinyurl.com/mr5r2f>

Themen der nächsten Ausgabe sind unter anderem:

Einmal durchwischen bitte – „Frühjahrsputz“ für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz

29.04. ist Tag gegen Lärm – schützen Sie Beschäftigte vor der Berufskrankheit Nr. 1

Künstliche Intelligenz im Arbeitsschutz: gleichzeitig Entlastung und Risiko



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit